

lungsbehörde und ohne seine Schuld des Dienstes wieder entlassen und seiner Stelle verlustig würde, unter die Abzugspflichtigen zu rechnen und ihm sonach ein voller Monat seiner Besoldung zu entziehen sei.

Ein Verfahren dieser Art, ob es gleich nach dem Buchstaben des Gesetzes gerechtfertigt scheint, würde aber eine übertriebene Härte involviren, mit dem natürlichen Sinn und der eigentlichen Absicht des Gesetzes unvereinbar sein und diesem eine ihm fremde Tendenz unterlegen. Eine permanente Besoldung und lebenslängliche Verwaltung der Stelle, oder doch das Verbleiben des Neuangestellten in derselben, so lange er nur immer dienstfähig war, ist die natürliche Voraussetzung, unter welcher das Gesetz gegeben wurde.

Aber auch der Rückblick auf die Zeit und auf die Verhältnisse, unter welchen die ältesten Gesetze über die Besoldungsabzüge erlassen wurden, rechtfertigt diese Voraussetzung. Denn es ist nur zu bekannt, daß in früherer Zeit, und namentlich in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts, in welche Periode die bei dem ältesten Gesetz über die Besoldungsabzüge fallen, bei Anstellung königlicher Diener mit fixer Besoldung der Vorbehalt der Kündigung ungewöhnlich war, daher auch der Glaube: ein öffentlicher Beamter könne nur in Folge einer Untersuchung, nur durch Urtheil und Recht seine Stelle verlieren, bei dem Volke feststand. Es ist aber auch ebenso gewiß, daß, wenn später dieser Vorbehalt den Anstellungsurkunden inserirt wurde, doch davon selten oder nie Gebrauch gemacht, viel weniger der Sinn einer willkürlichen Entlassung damit verbunden werde.

Es fand vielmehr, jenes Vorbehalts ungeachtet, ein stillschweigendes Einverständnis zwischen der Staatsbehörde und den Neuangestellten statt: daß eine Kündigung ohne die dringendste Veranlassung, die die längere Beibehaltung des Angestellten geradehin unmöglich machte, nicht stattfinden würde; ihrer practischen Bedeutung nach war daher jene Clausel eine Resolutivbedingung, deren Eintritt nur der Tod oder die völlige Dienstunfähigkeit des Angestellten oder dessen eigene Schuld herbeiführen konnte.

Die Staatsbehörde sah bei der Anstellung ihrer Diener von der Geltendmachung jener Clausel ab, und der den Staatsdienst Suchende nahm keinen Anstoß daran; denn er hatte die gewisse Aussicht, lebenslänglich, oder doch so lange er dienstfähig sein würde, in dem Genuß der Stelle zu bleiben. In demselben Sinne handelten aber auch die städtischen Behörden.

War in den ältern Zeiten auch bei diesen Behörden eine Annahme ihrer Officianten auf Kündigung ungewöhnlich, so sah man, wenn auch später die Kündigung bei der Anstellung vorbehalten und diese den Bestallungsurkunden inserirt wurde, doch von einer willkürlichen Geltendmachung derselben völlig ab, und es blieb jedem städtischen Officianten, auch dem niedern Grades, vorausgesetzt, daß er nicht für ein vorübergehendes Verhältniß, sondern zu fortwährender Dienstleistung und mit einer jährlichen fixen Besoldung angestellt war, die gewisse Aussicht, in dem Besitze und Genuß der ihm einmal übertragenen Stelle lebenslänglich, oder doch so lange er dienstfähig sein würde, zu bleiben.

Die Praxis blieb immer dieselbe, und sie hat sich auch bis auf die neueste Zeit und bis nach Einführung der Städteordnung erhalten.

Aber auch die Stadtpolizeibehörde zu Dresden, welche übrigens, wie in Hinsicht ihres Organismus zu bemerken ist, vom Jahre 1814 bis zum Jahre 1830 als königliche Behörde anzusehen war, vom Jahre 1830 aber als städtische Behörde (anfänglich unter dem Namen Sicherheitsdeputation, nachher unter der Benennung Stadtpolizeideputation) zu betrachten ist und ihre neueste Organisation durch das Regulativ vom Jahre 1831

laut Bekanntmachung vom 11. Juni dieses Jahres erhalten hat, verfuhr nach denselben Grundsätzen.

Denn wenn auch hier bei der Annahme niederer Officianten, namentlich der Expedienten, Wachtmeister und Aufwärter eine unbedingte und unwiderrufliche Anstellung nicht stattfand, vielmehr die Kündigung der Stelle ausdrücklich vorbehalten wurde, so lag doch diesem Vorbehalt nicht die Tendenz einer willkürlichen Entlassung der Angestellten zum Grunde; er war nur eine Sicherungsmaßregel für Verhältnisse, die die Beibehaltung des Angestellten im öffentlichen Interesse unmöglich machten.

Daß dieser Vorbehalt keinen andern Zweck hatte, hat auch die erwähnte Behörde thatsächlich bewiesen.

Von sämtlichen Petenten, soweit sie auf Kündigung standen, wurden eingezogener Erkundigung zufolge nur zwei, der eine wegen geistiger Unfähigkeit, der andere in Folge eigener Verschuldung verabschiedet, zwei andere verstarben im Dienst und die übrigen befinden sich seit 8 und beziehentlich 10 Jahren und länger in ihren Functionen und haben die begründete Aussicht, in dem Genuß ihrer Stellen lebenslänglich, oder doch so lange sie dienstfähig sind und ihre Pflichten erfüllen, zu bleiben; keiner hat eine willkürliche Entlassung zu beklagen oder zu erwarten.

Die Deputation hat daher auch bei Beurtheilung der Dienstverhältnisse der auf Kündigung stehenden Petenten und der Dauer ihrer amtlichen Wirksamkeit nicht die Clausel der Aufkündigung, sondern die factischen Verhältnisse zur Basis genommen, sie hat jene Clausel nicht nach ihrer grammatischen Auslegung, sondern nach ihrer practischen Bedeutung auffassen zu müssen geglaubt, und sie findet ebendaher, und bei der festbegründeten Voraussetzung, daß die auf Kündigung stehenden Petenten lebenslänglich, oder doch so lange sie dienstfähig sind, in dem Genuß ihrer Stellen verbleiben, und in Erwägung, daß diese Petenten auch sämtlich in fixer Besoldung stehen, keinen Grund, diese Classe der Petenten, den ohne Kündigung und unwiderruflich Angestellten gegenüber, verschieden zu beurtheilen und Letztere den Besoldungsabzügen zu unterwerfen, Erstere aber nicht; sie findet vielmehr eine vollkommene Gleichstellung der Petenten in dieser Hinsicht ebenso angemessen, als gerecht; die vor Erlassung des Gesetzes über den Wegfall der Besoldungsabzüge stattgefundene Praxis, nach welcher alle Officianten, ohne Unterschied, ob sie auf Kündigung standen oder nicht, den Besoldungsabzug für die Armenhauhauptcasse zu erleiden haben, stimmt damit ebenfalls überein, auch kann die Deputation nicht unbemerkt lassen, daß eine verschiedenartige Beurtheilung der Officianten in Betreff der Besoldungsabzüge und die Freisprechung der auf Kündigung stehenden davon, zu Consequenzen führen müßte, die für die Staatscasse nicht anders als belästigend werden und Ansprüche hervorrufen dürften, deren Umfang und Bedeutung außer aller Berechnung liegen.

So wenig übrigens die Deputation die drückenden Verhältnisse der meisten der Petenten, ihre Aufopferungen in einer schweren Zeit und die verdiente Erleichterung ihrer Lage verkennet, so liegt doch die Berücksichtigung dieser Verhältnisse außer den Grenzen ihrer Competenz.

Bermag nun die Deputation aus den eben deducirten Gründen die Ansicht der Deputation der ersten Kammer, die Abweisung der Beschwerde bloß auf die ohne Kündigung und unwiderruflich angestellten Polizeiofficianten zu beschränken und die auf Kündigung gestellten von jener Verpflichtung zu liberiren und deren Beschwerde für gerecht anzuerkennen, nicht zu theilen, und ebenso wenig die Meinung der vormaligen vierten Deputation der zweiten Kammer, welche jener Ansicht beitrug, zu der ihrigen zu machen, so kann sie sich nur für unbedingte Abweisung der